

## **2. Änderungsatzung** **des Zweckverbandes Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 13.12.2011 und 27.09.2012 folgende 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz“ erlassen:

### **Artikel 1**

**§ 1 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsnatur, Siegel**

( §§ 5 und 13 GkZ )

- (1) Die Städte Eutin und Plön sowie die Gemeinden Bosau, Bösdorf, Dersau, Grebin, Schönwalde und Malente bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Verband führt den Namen „Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz“. Er hat seinen Sitz in Plön.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz“.

### **Artikel 2**

**§ 5 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 5**

##### **Verbandsversammlung**

( § 9 GkZ )

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Stimmverteilung orientiert sich am Verteilungsschlüssel. In diesen fließen die folgenden Größen nach folgenden Vmhundertensätzen ein: Einwohner (40 v. H.), Kapazitäten, d.h. gewerbliche und private Betten ohne medizinische Betten in Vorsorge- und Rehakliniken (30 v. H.) sowie Ankünfte in allen gewerblichen Unterkünften (30 v. H.). Stichtag für die der Berechnung der Stimmverteilung zugrunde zu legenden Daten ist beim erstmaligen Erlass der Verbandsatzung der 31.12.2008. Bei Neufestsetzung der Stimmverteilung durch Beitritt neuer Verbandsmitglieder oder bei Ausscheiden bisheriger Verbandsmitglieder ist Stichtag der 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres.  
Datenquelle der gewerblichen Kapazitäten und Ankünfte sowie der Einwohnerzahlen ist das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein. Die Daten der privaten

Kapazitäten werden von den zuständigen touristischen Stellen geliefert. Dies sind die Tourist Info Großer Plöner See und die Tourist-Info Eutin.

Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils folgende Stimmen;

Malente:	33 Stimmen
Plön:	26 Stimmen
Eutin:	22 Stimmen
Bosau:	6 Stimmen
Bösdorf:	5 Stimmen
Schönwalde:	4 Stimmen
Dersau:	3 Stimmen
Grebin:	1 Stimme

- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden eine oder einen Stellvertretenden. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

### Artikel 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt in Kraft zum 01.01.2013.

Die Genehmigung nach § 16 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums Az.: Az.: IV 313 – 160.141.90 (57) vom 30.11.2010 erteilt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Plön, den 23.12.2012

  
Jens Paustian  
Verbandsvorsteher